



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 9. April 2014

Nummer 14

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR)	499
Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR)	504
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 - Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter der Landtagswahlkreise Nr. 1 bis 44	514
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Sanierung Produktpipeline APS vom Schieber 14 bis Seefeld	519
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (Rinderanlage) und einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) am Standort in 04924 Bad Liebenwerda OT Oschätzchen	519
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Schenkenberg	520
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	520
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Vorbescheid für eine Windkraftanlage im Windpark „Glienic I“ am Standort in 15938 Steinreich OT Damsdorf	521
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03238 Massen OT Rehain und OT Lindthal ...	521
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld	522

Inhalt	Seite
Genehmigung für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld	523
Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Burg (Spreewald), 3. Bauabschnitt-Gewässerausbau“ im Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Burg (Spreewald)	523
Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Zagelsdorf und OT Rosenthal sowie in 15936 Dahmetal OT Görzdorf	524
Genehmigung für drei Windkraftanlagen in 04936 Schlieben OT Oelsig	525
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage am Standort Gemeinde Karstädt, Gemarkung Premslin, Flur 1, Flurstück 20 im Landkreis Prignitz	526
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage am Standort Gemeinde Karstädt, Gemarkung Klockow, Flur 3, Flurstück 52/1 im Landkreis Prignitz	526
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betreiben einer 110-kV-Kabelanlage vom Kraftwerk Jänschwalde zum 110/30/6-kV-Umspannwerk Radewiese des Tagebaues Jänschwalde“	527
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	528
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	528
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	529
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	532

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 26. Februar 2014

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerin
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangsbestimmungen
- 9 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshauhaltsordnung (LHO) Darlehen für die Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu Mietwohnungen. Ziel ist die Förderung von Baumaßnahmen (zum Beispiel Ein- oder Anbau von Aufzügen) zur Schaffung des **barrierefreien** Zuganges zu Mietwohngebäuden und -wohnungen zur dauerhaften Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, insbesondere für die Zielgruppe junge Familien, Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und Senioren in der unter der Nummer 4.1 genannten Förderkategorie.

1.2 Rechtsgrundlagen sind

- das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung,
- das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG),
- die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie
- die Landeshauhaltsordnung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.4 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben gemäß DIN 276 für bauliche Maßnahmen:

- zur Herstellung des vollständigen barrierefreien Zuganges zu Mietwohnungen in Mietwohngebäuden beziehungsweise -gebäudeteilen, die nach Abschluss der Maßnahmen mindestens drei Mietwohnungen enthalten und zur dauerhaften Wohnungsverorgung von Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, jungen Ehepaaren (§ 24 Absatz 1 WoFG) sowie Seniorinnen und Senioren im Alter ab 55 Jahren geeignet sind;
- zur Instandsetzung von Bauteilen, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit vorgenannten Maßnahmen stehen;
- Baunebenkosten in Höhe von bis zu 12 Prozent der anerkannten förderfähigen Baukosten im Rahmen der Gesamtförderung.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Geldbeschaffungskosten und Zinsen sowie Umsatzsteuererträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerin

Natürliche und juristische Personen, die Eigentum, Erbaurecht oder sonstige Verfügungsrechte an Mietwohngebäuden haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung ist nur innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete möglich. Zudem ist insbesondere in den Städten der regionalen Wach-

tumskerne (RWK), den vom MIL geförderten Stadtumbaustädten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in den durch die Städte definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ möglich.

Darüber hinaus ist die barrierefreie Gestaltung des Zuganges zu den Mietwohnungen durch die Aufzugsnachrüstung auch in den abgestimmten „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“ möglich.

Die Ausweisung der Gebietskulissen setzt voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete hinausgehen.

Die Vorranggebiete Wohnen und die Konsolidierungsgebiete sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Die Festlegung dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) unter Beachtung der stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das LBV informiert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsstelle zeitnah über die abgestimmten Bereiche.

4.2 Das Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn

- das Mietwohngebäude in der Vergangenheit bereits nachhaltig modernisiert und instand gesetzt worden ist (Standard mittlerer Intensität gemäß Anlage) oder
- in Verbindung mit der Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen das Mietwohngebäude gleichzeitig nachhaltig modernisiert und instand gesetzt wird oder
- Mietwohnungen neu gebaut werden und es sich um einen Neubau (Baulückenschließung) in der entsprechenden Gebietskulisse nach Nummer 4.1 handelt;
- eine behindertengerechte Ausstattung der Aufzugsanlage (Drei-Sinne-Prinzip, mindestens aber Zwei-Sinne-Prinzip) erfolgt;
- die Mehrzahl der Mieter der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen ist;
- die Tragfähigkeit der Finanzierung der Gesamtmaßnahme nachgewiesen wird und die Plausibilität der beantragten Maßnahmen und Ausgaben gegeben ist;
- zu Bindungen, Belastungen und Miete entsprechend den Regelungen nach Nummer 4.4 verfahren wird;
- planungs- und/oder baurechtliche Belange nicht entgegenstehen und eine gegebenenfalls notwendige Baugenehmigung vorliegt.

4.3 Nicht zuwendungsfähig ist die alleinige Nachrüstung von Aufzugsanlagen an bestehenden Wohngebäuden, wenn

- der Aufwertungsstandard der Wohnungen nach Abschluss der baulichen Maßnahmen nicht dem Standard der mittleren Intensität entspricht (Anlage);

- die Baugenehmigung für die Errichtung des betroffenen Bestandsgebäudes nach dem 1. März 2007 erteilt wurde.

4.4 Bindung/Belastung/Miete

Im Fördervertrag werden die Belegungsbindungen als allgemeine Belegungsrechte, Belegungsrechte für besondere Personengruppen und Benennungsrechte (§ 26 Absatz 2 WoFG) unter Beachtung folgender Grundsätze über einen Zweckbindungszeitraum von 15 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen begründet:

- Belegungsbindungen werden regelmäßig unter Beachtung des § 44 Nummer 2 WoFG zwischen der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger und der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem aktuellen Bedarf der Kommune vereinbart und werden Bestandteil der Förderzusage. Auf Grundlage des LEP B-B beträgt der Anteil der Mietpreis- und Belegungsbindungen im Mietwohnungsbestand in der Regel 75 Prozent der geförderten Wohnungen im Berliner Umland und 50 Prozent im Berlin fernen Raum. Im Mietwohnungsneubau beträgt die Bindungsquote in der Regel 100 Prozent der geförderten Wohnungen im Berliner Umland und mindestens 75 Prozent im Berlin fernen Raum.
- Zum Zwecke der Schaffung beziehungsweise des Erhalts sozial stabiler Bewohnerstrukturen können die Belegungsrechte nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 WoFG auch an anderen Wohnungen begründet werden, wenn die geförderten Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse liegen. Der Anteil der mittelbar gebundenen Wohnungen darf 50 Prozent der geförderten Wohnungen/Wohnfläche (bei Neubau 25 Prozent) nicht überschreiten.
- Bei vollständig vermieteten Wohngebäuden werden die Mietpreis- und Belegungsbindungen bis zur vereinbarten Höhe mit jeder nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen frei werdenden Wohnung aktiviert. Der Freizug ist der zuständigen Stelle zu melden, damit diese den Eigentümern Mietparteien benennen kann, die die Zugangsvoraussetzungen (Wohnberechtigungsschein) erfüllen und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf der 15-jährigen Zweckbindungsfrist.

Für die Miete gelten vorbehaltlich nachfolgender Regelungen die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen über Wohnraummietverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Bei Anwendung des § 559 BGB darf die Modernisierungsumlage bezogen auf die Aufzugsnachrüstung bei

den mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen insgesamt 1 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigen (Kappungsgrenze).

Bei Erstvermietung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen nach Baufertigstellung beim Neubau beziehungsweise nach Abschluss der Aufzugsnachrüstung bei Bestandsgebäuden an den betreffenden Personenkreis darf die Nettokaltmiete 5,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (Kappungsgrenze) im Berliner Umland und 4,60 Euro je Quadratmeter Wohnfläche im Berlin fernen Raum nicht überschreiten. Das gilt auch für zweckgebundene Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand.

Für den nichtgebundenen Wohnraum gelten die mietrechtlichen Bestimmungen des BGB. Bei Erstvermietung nach dauerhaftem Leerstand richtet sich die Nettokaltmiete nach dem anerkannten Mietspiegel beziehungsweise nach der ortsüblichen Vergleichsmiete in Kommunen ohne Mietspiegel.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger für einen Zeitraum von 15 Jahren (Zweckbindung) nach Fertigstellung der mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen

- bei Neuvermietung einer frei werdenden Wohnung den belegungsgebundenen Wohnraum nur an Haushalte zu vermieten, deren Gesamteinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze des § 9 Absatz 2 WoFG nicht übersteigt und die hinsichtlich der Zahl der Haushaltsangehörigen die auf die Wohnung bezogene maßgebliche Wohnungsgröße (nach der Raumzahl oder der Wohnfläche) einhalten und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Die Wohnberechtigung ist durch eine Bescheinigung nach § 27 WoFG nachzuweisen, die von der für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins (WBS) zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) ausgestellt wurde;
- eine frei werdende belegungsgebundene Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch zu überlassen. Die zuständige Stelle benennt dem, der oder den Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl;
- auf das Kündigungsrecht nach § 573 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB zu verzichten (Verzicht auf Eigenbedarfskündigung und Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung);
- das Grundstück, Grundstücksteile, Eigentumsanteile am Grundstück nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle zu veräußern und die Veräußerung von Gesellschafteranteilen am Unternehmen der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen;

- bei einer Veräußerung des Grundstücks die mit dem Fördervertrag übernommenen Verpflichtungen und die sich daraus ergebenden Bindungen seiner Rechtsnachfolgerin beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger in der Weise aufzuerlegen, dass dieser wiederum verpflichtet ist, seinen Rechtsnachfolger in derselben Weise zu binden.
- Nach Maßgabe des § 558 BGB sind etwaige Mieterhöhungen innerhalb von jeweils drei Jahren während der Zweckbindung auf 10 Prozent, maximal bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete, zu begrenzen. Abweichende Vereinbarungen nach § 557 ff. BGB, die Vereinbarung einer Staffelmiete nach § 557a BGB sowie die Vereinbarung einer Indexmiete nach § 557b BGB sind nicht zulässig.

4.5 Die Bildung von Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) bedarf der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

Die Veräußerung einzelner Wohnungen als Wohneigentum nach WEG ist für die Dauer der Zweckbindung der Förderung nur an Mieter zulässig und bedarf der Genehmigung der Bewilligungsstelle.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Darlehen
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Das Darlehen für den Ein-/Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des **barrierefreien Zuganges** in das Gebäude und zu den Wohnungen beträgt bis zu 85 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, höchstens jedoch 21 250 Euro pro barrierefrei erschlossene Wohnung.

Der ermittelte Darlehensbetrag ist auf volle 100 Euro aufzurunden.

- 5.5 Darlehensbedingungen
 - 5.5.1 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundschuld oder Hypothek) an rangbereitetester Stelle zu sichern. Ihr dürfen grundsätzlich nur Grundpfandrechte für objektbezogene eingetragene Altschulden nach dem Altschuldenhilfegesetz (AHG) beziehungsweise für frühere Werterhaltungsmaßnahmen am Gebäude und für Fremdmittel, die im Finanzierungsplan zur Deckung der Gesamtkosten ausgewiesen sind, im Range vorgehen. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksüber-

tragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- 5.5.2 Bei geförderten baulichen Maßnahmen in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkategorie wird das Darlehen für 15 Jahre, gerechnet von dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal zinsfrei gewährt. Nach Ablauf der 15-jährigen Zweckbindung kann der Zinssatz bei gegebener Objektwirtschaftlichkeit auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktzinssatz jährlich festgelegt werden. Der Mindestzinssatz nach Ablauf der Zweckbindung beträgt jährlich 1 Prozent.

Das Darlehen ist ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal für 15 Jahre mit 4 Prozent jährlich zuzüglich des ersparten laufenden Entgeltes zu tilgen. Danach beträgt die Tilgung mindestens 1 Prozent vom Nominalkapital zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Entgeltes.

Zur Sicherung einer weiterhin langfristigen Wirtschaftlichkeit des Fördervorhabens und/oder im Falle des durch die Kommune nachgewiesenen Bedarfes an der Fortführung der Zweckbindung um weitere zehn Jahre besteht die Möglichkeit der Verlängerung der geschlossenen Fördervereinbarung. Die Konditionen des Förderdarlehens sind bei einer Verlängerung des Zweckbindungszeitraumes unter Berücksichtigung der Objektwirtschaftlichkeit festzulegen.

- 5.5.3 Der Regeltilgungssatz von jährlich 4 Prozent für den Zeitraum der Zweckbindung kann bei zusätzlich eingeräumten Mietpreis- und Belegungsbindungen (über 50 Prozent der geförderten Wohnfläche) oder bei regional durch die demografische Entwicklung besonders angespanntem Wohnungsmarkt im Einzelfall auf jährlich 3 Prozent reduziert werden.
- 5.5.4 Die weiteren Darlehensbedingungen werden in der Förderzusage nach § 13 Absatz 3 WoFG (in Form eines Fördervertrages) zwischen der Bewilligungsstelle und dem Zuwendungsempfänger vereinbart.

- 5.6 Berücksichtigung der steuerlichen Förderungen und Eigenkapital

- 5.6.1 Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln der Städtebauförderung) werden die erhöhten Absetzungen nach dem Einkommensteuergesetz bei der Gewährung des Baukostenzuschusses aus der Städtebauförderung berücksichtigt.

- 5.6.2 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin hat Eigenkapital zur Deckung der anerkannten Gesamtkosten in Höhe von mindestens 15 Prozent zu erbringen.

Sofern der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin erhöhte Absetzungen (§§ 7h, 7i des Einkommensteuergesetzes - EStG) oder Absetzun-

gen für Abnutzungen nach § 7 Absatz 5 EStG in Anspruch nimmt, ist Eigenkapital in Höhe von mindestens 20 Prozent der anerkannten Gesamtkosten zu erbringen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gesamtfinanzierung

Zur Sicherung einer stabilen Gesamtfinanzierung für die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen kann neben dem 15-prozentigen Eigenkapitalanteil und der Förderung aus Landesmitteln der verbleibende offene Finanzierungsbedarf mit den entsprechenden Programmen der KfW Bankengruppe zur Wohnraumförderung und Energieeinsparung beziehungsweise mit Mitteln des Kapitalmarktes geschlossen werden.

Die Kumulation mit weiteren Förderprogrammen zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung ist zulässig.

6.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 6.2.1 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen über seine Verpflichtung nach § 554 Absatz 3 BGB hinaus nach Art und Umfang mit dem Ziel einer abgestimmten einvernehmlichen Lösung mit den Mietern zu erörtern. Die Bewilligung von Fördermitteln berührt die gesetzlichen Rechte der Mieter nicht.

- 6.2.2 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger muss die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen im Sinne von § 11 Absatz 3 WoFG erfüllen.

- 6.2.3 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

- 6.2.4 Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nach Fachlosen auszuschreiben und an die ausführenden Unternehmen direkt zu vergeben.

Von einer Vergabe der Bauleistungen auf der Grundlage der VOB kann gemäß Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) abgesehen werden, wenn alle Zuwendungen zur Durchführung des Vorhabens einen Gesamtbetrag von 50 000 Euro nicht überschreiten.

- 6.2.5 Planungsrechtliche und/oder baurechtliche Belange dür-

fen den geplanten Maßnahmen nicht entgegenstehen. Notwendige Baugenehmigungen sind der Bewilligungsstelle unaufgefordert vorzulegen. Eine qualifizierte technische Betreuung durch eine bauvorlageberechtigte Person nach der Brandenburgischen Bauordnung ist zu gewährleisten. Architekten- beziehungsweise Ingenieurverträge sind vorzulegen.

6.2.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Baubeginn. Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

6.2.7 Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Baugeldsonderkonto einzurichten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge zu dieser Richtlinie sind auf dem vorgeschriebenen Antragsformular mit einer Stellungnahme der betreffenden Kommune bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.1.2 Bei Gebäuden, die Denkmäler sind oder in Denkmalbereichen liegen, ist ein amtlicher Nachweis der unteren Denkmalbehörde beizufügen.

7.1.3 Die Bewilligungsstelle schlägt dem MIL monatlich auf Grundlage dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Programmaufnahme vorgesehenen Anträge vor und informiert die Antragsteller über die getroffene Entscheidung. Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu beachten:

- höchste Priorität haben die Anträge, bei denen die zu fördernden Mietwohngebäude sich im Sanierungsgebiet/Aufwertungsgebiet des Stadtumbaus befinden und gleichzeitig die Spitzenfinanzierung in Anspruch nehmen beziehungsweise ohne Spitzenfinanzierung auskommen,
- danach folgen Anträge, die Bestandteil der Stadtumbaustrategie Programmteil Aufwertung sind,
- danach folgen Antragstellungen, die in Kombination mit der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) umgesetzt werden,

- danach Anträge, die sich in der entsprechenden Kulisse in einem Ober- oder Mittelzentrum befinden.

Vergleichbaren Antragstellungen aus den RWK ist bei der Antragsbearbeitung und -entscheidung der Vorrang einzuräumen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsstelle ist die ILB. Grundlage für das Bewilligungsverfahren ist die Aufnahme in das Jahresprogramm.

7.2.2 Die Bewilligungsstelle prüft bei allen in das Jahresprogramm aufgenommenen Anträgen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden und erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel die Förderzusagen. Darin ist die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Förderzusage mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese in einer angemessenen Frist zu vollenden.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 Prozent nach Baufortschritt, wobei die einzelnen Auszahlungsraten mindestens 20 Prozent des benötigten Darlehens betragen sollen. Die restlichen 15 Prozent werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt.

Mit dem Abschluss eines Fördervertrages nach dieser Richtlinie wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Darlehens erhoben. Dieser wird in zwei Raten einbehalten, 85 Prozent zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung und 15 Prozent nach der Verwendungsnachweisprüfung. Auf den jeweiligen Darlehensrestbetrag ist ein laufendes Entgelt von jährlich 0,7 Prozent zu zahlen.

Das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital ist vorrangig einzusetzen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf einer ihm von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist mit den Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelege und -nachweise) im Original der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers die Frist angemessen verlängern, wenn ihre Einhaltung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger aus Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Die Belege sind zehn Jahre nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Übergangsbestimmungen

Alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und noch nicht entschiedenen Förderanträge aus Vorjahren können auf Grundlage dieser Richtlinie abschließend beschieden werden.

9 Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage

Modernisierungsstandard mittlerer Intensität

Zum Modernisierungsstandard mittlerer Intensität zählen nachfolgende Maßnahmen:

Die Beseitigung **aller** Bauschäden und notwendigen Modernisierungsmaßnahmen zur Herstellung folgender Mindestausstattung.

1. Einbau einer modernen und Energie sparenden Sammelheizung und Warmwasserversorgung mit fortschrittlicher Regelungstechnik entsprechend den Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV).
2. Geflieste Bäder mit Badewanne oder Dusche, WC, Waschbecken mit Wasser sparenden Armaturen sowie Warm- und Kaltwasserzählern.
3. Ausreichende Wärmedämmung der Gebäudehülle, das heißt der Außenwände, Fenster, Kellerdecke und Dachgeschossdecke beziehungsweise Dachfläche. Die in der jeweils geltenden EnEV dargestellten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind einzuhalten.
4. Normgerechte Elektroinstallation mit ausreichender Steigleitung, Zählerzentralisation, neuer Verteilung in der Wohnung (zumindest in Bad und Küche) sowie Klingel mit Gegensprechanlage und integriertem Türöffner für die Hauseingangstür.

5. Zweckmäßige, den heutigen Ansprüchen Rechnung tragende Wohnungsgrundrisse mit abgeschlossenen Räumen angemessener Größe. Nachträglicher Anbau von Balkonen als Freisitz.
6. Generationsgerecht und barrierefrei gestaltete und begrünte Außenanlagen mit Wegen, Sitz- und Spielmöglichkeiten, Wäschetrocken- und Müllplätze sowie nach Bedarf wohnungsgebundene Kfz-Stellplätze (nicht im Hofbereich), Fahrradabstellmöglichkeiten.

Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 26. Februar 2014

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangsbestimmungen
- 9 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Darlehen für die Schaffung von generationsgerechten Mietwohngebäuden. Ziel ist die Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung zur generationsgerechten Anpassung sowie des modellhaften Neubaus von Mietwohnungen zu sozial verträglichen Mieten insbesondere für die Zielgruppe Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, Menschen mit Behinderungen und/oder Seniorinnen und Senioren im Alter ab 55 Jahren in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse und zur nachhaltigen Energieeinsparung sowie Verminderung der CO₂-Emission. Dazu zählt auch die Umsetzung neuer Konzepte für Mehrgenerationswohnen, Wohngemeinschaften im Alter oder anderer innovativer Formen des Zusammenlebens und der Selbsthilfe im Alter.

- 1.2 Rechtsgrundlagen sind
- Gesetz über die soziale Wohnraumförderung,
 - das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG),
 - die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV),
 - das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie
 - die Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die generationsgerechte Anpassung der Mietwohnungen durch eine Modernisierung und Instandsetzung mittlerer Intensität (siehe Anlage 1). Dazu gehören insbesondere Ausgaben zur
- familienfreundlichen, generationsgerechten Anpassung des Gebäudes (zum Beispiel Kinderspielmöglichkeiten in Nebenräumen wie Dachboden oder Keller, der barrierefreie Zugang zu den Wohnungen, Abstellmöglichkeiten für Rollstühle, Kinderwagen oder Spielgeräte, 2. Handlauf für Seniorinnen, Senioren und Kinder, separate Aufenthaltsräume für Kinder oder Seniorinnen und Senioren, direkter Zugang nach draußen für Erdgeschoss- und Hochparterrewohnungen);
 - generationsgerechten und barrierefreien Gestaltung der zum geförderten Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen und gegebenenfalls vorhandener Nebengebäude, insbesondere zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität für Familien, Kinder, Seniorinnen und Senioren, zum Beispiel Spiel- und Klettermöglichkeiten für Kinder, Begrünung, Verweilmöglichkeiten für Senioren;
 - Senkung des Energieverbrauches und Verminderung der CO₂-Emission auf der Grundlage der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG). Die Gewährung der Grundförderung nach Nummer 5.6.1 wird an folgende energetische Kennziffern geknüpft (Basis ist der Neubaustandard der EnEV 2009):
- a) Bestandssanierung:
- Primärenergiebedarf (Q_p“) maximal 115 Prozent des Referenzgebäudes;
 Transmissionswärmeverlust (H_T‘) maximal 130 Prozent des Referenzgebäudes und
- b) Mietwohnungsneubau:
- Primärenergiebedarf (Q_p“) maximal 90 Prozent des Referenzgebäudes;
 Transmissionswärmeverlust (H_T‘) maximal 90 Prozent des Referenzgebäudes.
- Senkung des Wasserverbrauches;
 - Wiederherstellung stadtbildprägender Mietwohngebäude zum generationsgerechten Wohnen in der Innenstadt im Rahmen der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln der Städtebauförderung).
- 2.2 Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben für den kleinteiligen Mietwohnungsneubau von generationsgerechten und zielgruppenorientierten Mietwohnungen zur qualitativen Bestandsergänzung und/oder zur Baulückenschließung in den Innenstädten im Rahmen der gezielten Quartiersentwicklung unter Beachtung der sich aus den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften ergebenden spezifischen Anforderungen, wie zum Beispiel Energieeffizienz und Barrierefreiheit.
- 2.3 Darüber hinaus können gefördert werden:
- die modellhafte Modernisierung von Wohnungen, Wohngebäuden und deren Umfeld zum Zweck der Erprobung zeitgemäßer Wohnformen für Familien, Seniorinnen und Senioren sowie von Wohngemeinschaften für selbstbestimmtes betreutes Wohnen für die ältere Mietergeneration mit Möglichkeiten der Inanspruchnahme von individuellen Betreuungs- und Pflegeleistungen. Hier sind insbesondere Vorhaben zu testen, die vor Maßnahmenbeginn voll beziehungsweise teilvermietet sind;
 - die modellhafte energetische Sanierung von Mietwohngebäuden unter Beachtung der geltenden Bestimmung (EEWärmeG, EnEV) zur nachhaltigen Einsparung von Energie (Niedrigenergie- beziehungsweise Passivhaus im Bestand) und des Einsatzes von regenerativen Energien;
 - Hausanschlusskosten für technische Anlagen von außerhalb eines Gebäudes liegenden Übergabepunkten der Ver- und Entsorgungsunternehmen bis zur technischen Gebäudeanlage;

- Baunebenkosten (nach DIN 276 Kostengruppe 700, zum Beispiel Behördengebühren, Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen) bis zur Obergrenze von 25 Prozent der anerkannten förderfähigen Kosten. Dazu gehören zum Beispiel auch Aufwendungen für Umzugsmanagement und kooperative Planungen verschiedener Wohnungsunternehmen, besonders für komplexe Anlagen zur Verbrauchsreduzierung und Energieeinsparung (Ermittlung von Energiebedarf beziehungsweise -verbrauch), intensive Mieterbeteiligung und -betreuung, sofern sie im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen;
 - Maßnahmen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik, zum Beispiel als Voraussetzung für Facility-Management oder Telearbeit, soweit notwendig, auch Kosten für Antennenanlagen beziehungsweise Kabelanschluss.
- 2.4 Zuwendungsfähig ist ferner die modellhafte integrierte und nachhaltige (ökologische, soziale, energetische und barrierefreie) Quartiersentwicklung unter Einbeziehung der im Quartier agierenden Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften sowie der weiteren Akteure vor Ort (zum Beispiel Versorgungsunternehmen). Hierzu treffen die Stadt und das Land sowie die sonstigen im Quartier handelnden Akteure über den Abschluss von mehrjährigen Kooperationsvereinbarungen unter Beachtung von Wohnraumbedarfs- und -entwicklungskonzepten sowie zum Beispiel der Festlegung von verbindlichen Zielvereinbarungen bezüglich der CO₂-Minimierung entsprechende Vereinbarungen.
- 2.5 Instandsetzungsmaßnahmen werden über dieses Programm gefördert, wenn diese im Zusammenhang mit umfassenden baulichen Maßnahmen zur Erreichung des Modernisierungsstandards der mittleren Intensität (siehe Anlage 1) durchgeführt werden müssen.
- 2.6 Bei der Bauausführung sind Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltverträglichkeit aufweisen. Bei der Gestaltung der zum Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen ist bei der Begrünung eine gesundheitlich unbedenkliche Bepflanzung vorzusehen.
- 2.7 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- die Anlage von öffentlichen Stellplätzen;
 - den Einbau ölbefuerter Heizungsanlagen im Wohngebäude, wenn der Anschluss an ein Erdgasnetz oder eine Anlage zur Lieferung von Fernwärme und Warmwasser möglich ist;
 - Einbauküchen;
 - Bauleistungen, die durch den Antragsteller in Eigenleistung ausgeführt werden;
 - die Geldbeschaffungskosten und Zinsen und
 - Umsatzsteuererträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind.
- 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen**
- Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Förderung ist innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete möglich. Zudem ist insbesondere in den Städten der regionalen Wachstumskerne (RWK), den vom MIL geförderten Stadtumbaustädten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in den durch die Städte definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ möglich.
- Darüber hinaus ist die generationsgerechte Anpassung von Mietwohnungen durch Modernisierung und Instandsetzung auch in den abgestimmten „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“ möglich.
- Die Ausweisung der Gebietskulissen setzt voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete hinausgehen.
- Die Vorranggebiete Wohnen und die Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Die Festlegung dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) unter Beachtung der stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das LBV informiert die Bewilligungsstelle zeitnah über die abgestimmten Bereiche.
- 4.2 Die Mietwohngebäude müssen nach Baufertigstellung beziehungsweise nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 WoFG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und Absatz 3 mindestens drei Mietwohnungen je Gebäude enthalten, die insbesondere zur dauerhaften Wohnungsversorgung von Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und/oder Seniorinnen und Senioren im Alter ab 55 Jahren (Zielgruppe) geeignet und bestimmt sind.
- Sofern in einem Gebäude eine Wohnung zur Selbstnutzung durch den Eigentümer beziehungsweise die Eigentümerin vorgesehen ist, sollte diese in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtwohnfläche des Gebäudes stehen.
- Wohnraum kann auch in Gebäuden mit Gewerberäumen gefördert werden, wenn mehr als 2/3 der anrechenbaren Grundfläche (§ 4 der Wohnflächenberechnungsverordnung [WoFIV]) des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit (im Sinne von § 2 Absatz 2 der Zweiten Berechnungsverordnung [II. BV]) auf Wohnraum entfällt und

der Wohnwert oder der Nutzungswert der Freiflächen auf dem Grundstück durch die Art der Nutzung der Gewerberäume nicht unzumutbar gemindert werden.

4.3 Das Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn

- aus städtebaulicher Sicht die Aufwertung des Mietwohngebäudes von Bedeutung ist beziehungsweise durch den Neubau ein städtebaulicher Missstand (zum Beispiel Baulückenschließung) beseitigt wird;
- die Umsetzung des Vorhabens einer nachhaltigen Stabilisierung des Quartiers auf der Grundlage des INSEK/Stadtumbaukonzeptes dient;
- die Wohnungen im Sinne von Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 bis 2.3 verbessert werden und die langfristige Vermietbarkeit sichergestellt wird;
- bei Maßnahmen im Gebäudebestand mindestens ein Drittel der als förderfähig anerkannten Kosten auf die Modernisierung entfällt;
- unter Berücksichtigung der Nummern 5.5 bis 5.6.2 die Tragfähigkeit der Finanzierung der Gesamtmaßnahme anhand der Liquiditätsberechnung, der Prüfung der Bruttobaukosten (inklusive Nebenkosten) und der festgesetzten Förderhöhe nachgewiesen wird;
- im Gebäudebestand erhebliche Energieeinsparungen und Reduzierungen der CO₂-Emission erreicht werden, die durch einen Energiebedarfsausweis als Anlage zum Förderantrag nachzuweisen sind;
- nach Fertigstellung der Maßnahmen mindestens die unter Nummer 2.1 (3. Spiegelstrich) genannten Kennziffern zur Energieeinsparung (Basis EnEV 2009 und EEWärmeG) erfüllt werden;
- planungs- und/oder baurechtliche Belange nicht entgegenstehen und eine gegebenenfalls notwendige Baugenehmigung vorliegt.

4.4 Die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Mietwohnungen, bei denen der Standard der mittleren Intensität vorliegt, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4.5 Bindung/Belastung/Miete

Im Fördervertrag werden die Belegungsbindungen als allgemeine Belegungsrechte, Belegungsrechte für besondere Personengruppen und Benennungsrechte (§ 26 Absatz 2 WoFG) unter Beachtung folgender Grundsätze über einen Zweckbindungszeitraum von 15 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen begründet:

- Belegungsbindungen werden regelmäßig unter Beachtung des § 44 Nummer 2 WoFG zwischen

dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin und der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Bedarf der Kommune vereinbart und werden Bestandteil der Förderzusage. Auf Grundlage des LEP B-B beträgt der Anteil der Mietpreis- und Belegungsbindungen im Mietwohnungsbestand in der Regel 75 Prozent der geförderten Wohnungen im Berliner Umland und 50 Prozent im Berlin fernen Raum. Im Mietwohnungsneubau beträgt die Bindungsquote in der Regel 100 Prozent der geförderten Wohnungen im Berliner Umland und mindestens 75 Prozent im Berlin fernen Raum.

- Zum Zwecke der Schaffung beziehungsweise des Erhalts sozial stabiler Bewohnerstrukturen können die Belegungsrechte nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 WoFG auch an anderen Wohnungen begründet werden, wenn die geförderten Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkategorie liegen. Der Anteil der mittelbar gebundenen Wohnungen darf 50 Prozent der geförderten Wohnungen und Wohnfläche (bei Neubau 25 Prozent) nicht überschreiten.
- Bei vollständig vermieteten Wohngebäuden werden die Mietpreis- und Belegungsbindungen bis zur vereinbarten Höhe mit jeder nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen frei werdenden Wohnung für den Zweckbindungszeitraum aktiviert. Der Freizug ist der zuständigen Stelle zu melden, damit diese dem Eigentümer beziehungsweise der Eigentümerin Mieter benennen kann, die die Zugangsvoraussetzungen (Wohnberechtigungsschein) erfüllen und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Diese Regelung gilt bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des Förderdarlehens.
- Bei Erstvermietung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen nach Baufertigstellung beim Neubau beziehungsweise nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung an den betreffenden Personenkreis mit Wohnberechtigungsschein nach § 9 Absatz 2 WoFG darf die Nettokaltmiete 5,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche (Kappungsgrenze) im Berliner Umland und 4,60 Euro je Quadratmeter Wohnfläche im Berlin fernen Raum nicht überschreiten. Das gilt auch für zweckgebundene Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand.

Bei Anwendung des § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen darf bei der Förderung des Gebäudebestands die Modernisierungsumlage insgesamt 1,53 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigen (Kappungsgrenze).

Nach Maßgabe des § 558 BGB sind etwaige Mieterhöhen innerhalb von jeweils drei Jahren während der

Zweckbindung auf 10 Prozent, maximal bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete, zu begrenzen. Abweichende Vereinbarungen nach § 557 ff. BGB, die Vereinbarung einer Staffelmiete nach § 557a BGB sowie die Vereinbarung einer Indexmiete nach § 557b BGB sind nicht zulässig.

Für die Miete der nicht belegungsgebundenen Wohnungen gelten vorbehaltlich nachfolgender Regelungen die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen über Wohnraummietverhältnisse des BGB. Bei der Erstvermietung von Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand richtet sich die Nettokaltmiete nach dem aktuellen Mietspiegel beziehungsweise nach der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Bei freiwilliger, vorzeitiger und vollständiger Rückzahlung der gewährten Darlehen dauern die Bindungen längstens bis zu dem im Fördervertrag bestimmten Ende der Zweckbindung.

Weitere Regelungen zur Mietpreis- und Belegungsbindung werden im Fördervertrag vereinbart.

- 4.6 Verstößt die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger gegen die Verpflichtungen aus dem Fördervertrag beziehungsweise gegen die Bindungen aufgrund des Fördervertrages oder gibt er den Zweckbindungszweck auf, kann der Fördervertrag sofort gekündigt und die Erstattung ausgezahlter Darlehen verlangt werden, sofern ein weiteres Festhalten am Fördervertrag unzumutbar ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Darlehen
- 5.4 Darlehensbedingungen
- 5.4.1 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundschuld oder Hypothek) an rangbereitetester Stelle zu sichern. Ihr dürfen grundsätzlich nur Grundpfandrechte für objektbezogene eingetragene Altschulden nach dem Altschuldenhilfegesetz (AHG) beziehungsweise für frühere Werterhaltungsmaßnahmen am Gebäude und für Fremdmittel, die im Finanzierungsplan zur Deckung der Gesamtkosten ausgewiesen sind, im Range vorgehen. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- 5.4.2 Bei geförderten baulichen Maßnahmen in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse wird das Darlehen für 15 Jahre, gerechnet von dem auf die Vollauszahlung

folgenden Quartal zinsfrei gewährt. Nach Ablauf der 15-jährigen Zweckbindung kann der Zinssatz bei gegebener Objektwirtschaftlichkeit auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktzinssatz jährlich festgelegt werden. Der Mindestzinssatz nach Ablauf der Zweckbindung beträgt jährlich 1 Prozent.

Das Darlehen ist ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal für 15 Jahre mit 4 Prozent (2 Prozent für Vorhaben des Mietwohnungsneubaus) jährlich zuzüglich des ersparten laufenden Entgeltes zu tilgen. Danach beträgt die Tilgung mindestens jährlich 1 Prozent vom Nominalkapital zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Entgeltes.

Bei den Vorhaben der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln der Städtebauförderung), in Gebieten mit einem regional angespannten Wohnungsmarkt oder bei zusätzlich eingeräumten Mietpreis- und Belegungsbindungen (über 50 Prozent der geförderten Wohnungen) kann der Regeltilgungssatz während des Zweckbindungszeitraumes auf jährlich 3 Prozent reduziert werden.

Zur Sicherung einer weiterhin langfristigen Wirtschaftlichkeit des Fördervorhabens und/oder im Falle des durch die Kommune nachgewiesenen Bedarfes an der Fortführung der Zweckbindung um weitere zehn Jahre besteht die Möglichkeit der Verlängerung der geschlossenen Fördervereinbarung. Die Konditionen des Förderdarlehens sind bei einer Verlängerung des Zweckbindungszeitraumes unter Berücksichtigung der Objektwirtschaftlichkeit festzulegen.

- 5.4.3 Mit dem Abschluss eines Fördervertrages nach dieser Richtlinie wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Darlehens erhoben. Dieser wird in zwei Raten einbehalten, 85 Prozent zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung und 15 Prozent nach der Verwendungsnachweisprüfung. Auf den jeweiligen Darlehensrestbetrag ist ein laufendes Entgelt von jährlich 0,7 Prozent zu zahlen.
- 5.4.4 Die weiteren Darlehensbedingungen werden in der Förderzusage nach § 13 Absatz 3 WoFG (in Form eines Fördervertrages) zwischen der Bewilligungsstelle und dem Zuwendungsempfänger vereinbart.
- 5.5 Berücksichtigung der steuerlichen Förderungen und Eigenkapital
- 5.5.1 Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung werden die erhöhten Absetzungen nach dem Einkommensteuergesetz bei der Gewährung des Baukostenzuschusses aus der Städtebauförderung berücksichtigt.
- 5.5.2 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin hat Eigenkapital zur Deckung der anerkannten Gesamtkosten in Höhe von mindestens 15 Prozent (beim Neubau 20 Prozent einschließlich gegebenenfalls vorhandenem Grundstück) zu erbringen.

Sofern der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin erhöhte Absetzungen (§§ 7h, 7i des Einkommensteuergesetzes - EStG) oder Absetzungen für Abnutzungen nach § 7 Absatz 5 EStG in Anspruch nimmt, ist Eigenkapital in Höhe von mindestens 20 Prozent der anerkannten Gesamtkosten zu erbringen.

5.6 Höhe der Förderung

5.6.1 Die Höhe der Grundförderung bei Maßnahmen der Modernisierung nach § 16 Absatz 3 WoFG an Mietwohngebäuden beträgt maximal 40 Prozent der anerkannten Baukosten.

Die Förderobergrenze beträgt dabei 650 Euro je m² Wohnfläche und ist auf 100 m² Wohnfläche je Mietwohnung begrenzt.

5.6.2 Die Höhe der Grundförderung für die Schaffung von Mietwohnungen nach § 16 Absatz 1 WoFG beträgt bei Fördervorhaben im Berliner Umland maximal 1 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Bei Fördervorhaben im Berlin fernen Raum beträgt die Grundförderung

- 800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, bei einer Bindungsquote von mindestens 75 Prozent der geförderten Wohnungen,
- 900 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, bei einer Bindungsquote von mindestens 85 Prozent der geförderten Wohnungen und
- 1 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, für Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 WoFG, bei einer Bindungsquote von mindestens 75 Prozent.

5.6.3 Um wirksame Beiträge zur Stadterneuerung und Imageverbesserung von Wohnquartieren, zum Beispiel durch Verbesserungen der stadtbildprägenden Elemente eines Gebäudes, des Wohnumfelds oder andere Identität stiftende Maßnahmen zu leisten, energetischen und ökologischen Forderungen nachzukommen und auf geänderte Anforderungen aus der Wohn- und Arbeitswelt (zum Beispiel Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten) reagieren zu können sowie die Wohnungsbestände beziehungsweise den Mietwohnungsneubau familiengerecht zu gestalten, kann zur Unterstützung von Aufwertungsstrategien in innerstädtischen Wohnquartieren und zur Anpassung des Wohnraums an geänderte Wohn- und Lebensstile, die über den Standard der mittleren Intensität hinausgehen, bei Bestandsgebäuden und Mietwohnungsneubauten eine erhöhte Förderung gewährt werden. Die Boni betragen

- bei Bestandsgebäuden 150 Euro je Quadratmeter, wenn auf der Basis des Neubaustandards der EnEV 2009 der Q_p“-Wert des Referenzgebäudes maximal 100 Prozent und/oder die für den Neubau verbindlichen Vorgaben des EEWärmeG erfüllt werden

sowie der H_T“-Wert maximal 115 Prozent des Referenzgebäudes beträgt.

Beim Mietwohnungsneubau gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 WoFG wird dieser Bonus nur gewährt, sofern der Q_p“-Wert maximal 80 Prozent des Referenzgebäudes und/oder die für den Neubau verbindlichen Vorgaben des EEWärmeG mindestens um 50 Prozent übererfüllt werden sowie der H_T“-Wert maximal 80 Prozent des Referenzgebäudes beträgt.

- 70 Euro je Quadratmeter, wenn vollständig barrierefreie und/oder durch Grundrissänderungen (Zusammenlegung oder Teilung von Wohnungen) besonders familien- oder seniorengerechte Grundrisse geschaffen werden;
- 70 Euro je Quadratmeter, wenn bei Bestandssanierungen Balkone oder andere Freisitze neu geschaffen werden;
- 70 Euro je Quadratmeter, wenn besondere Maßnahmen zur Gestaltverbesserung der Wohngebäude (zum Beispiel Wiederherstellung ursprünglich vorhandener Fassadengliederung durch Stuckelemente) beziehungsweise zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität von Hof- und Freiflächen für Kinder, Familien, Seniorinnen und Senioren (zum Beispiel Schaffung von Spielplätzen, intensive naturnahe Gestaltung, besondere Gemeinschaftsanlagen) durchgeführt werden.

Zusätzlich kann für denkmalpflegerischen Mehraufwand bei Wohngebäuden in Denkmalbereichen eine um 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, bei Einzeldenkmalen bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöhte Förderung gewährt werden. Die denkmalrechtlich Auflagen sind auf der Grundlage der Stellungnahme der Denkmalbehörde nachzuweisen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gesamtfinanzierung

Zur Sicherung einer stabilen Gesamtfinanzierung für die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen kann neben dem 15-prozentigen Eigenkapitalanteil (beim Neubau 20 Prozent) und der Förderung aus Landesmitteln der verbleibende offene Finanzierungsbedarf mit den entsprechenden Programmen der KfW Bankengruppe zur Wohnraumförderung und Energieeinsparung beziehungsweise mit Mitteln des Kapitalmarktes geschlossen werden.

Die Kumulation mit weiteren Förderprogrammen zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung ist zulässig.

6.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

6.2.1 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin hat die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen über seine Verpflichtung nach § 554 Absatz 3 BGB hinaus nach Art und Umfang mit dem Ziel einer abgestimmten einvernehmlichen Lösung mit den Mietern zu erörtern.

6.2.2 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin muss die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen im Sinne von § 11 Absatz 3 WoFG erfüllen.

6.2.3 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat die Bauherrschaft eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

6.2.4 Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nach Fachlosen auszuschreiben und an die ausführenden Unternehmen direkt zu vergeben. Von einer Vergabe der Bauleistungen auf der Grundlage der VOB kann gemäß Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) abgesehen werden, wenn alle Zuwendungen zur Durchführung des Vorhabens einen Gesamtbetrag von 50 000 Euro nicht überschreiten.

6.2.5 Eine qualifizierte technische Betreuung durch einen Bauvorlageberechtigten nach der Brandenburgischen Bauordnung ist zu gewährleisten. Architekten- beziehungsweise Ingenieurverträge sind vorzulegen.

6.2.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Baubeginn.

6.2.7 Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

6.2.8 Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Baugeldsonderkonto einzurichten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge zur Aufnahme in das Förderprogramm nach dieser Richtlinie sind fortlaufend auf dem vorgeschrie-

benen Antragsformular einschließlich der städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Stellungnahmen der Kommune unter Beachtung der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) und vorliegender Stadtumbaukonzepte bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Die Bewilligungsstelle schlägt dem MIL monatlich auf der Grundlage der landes- und wohnungspolitischen Kriterien des MIL und dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Aufnahme in das Landesprogramm vorgesehenen Anträge vor und informiert die Antragsteller über die getroffene Entscheidung. Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu beachten:

- höchste Priorität haben die Anträge, bei denen die zu fördernden Mietwohngebäude sich im Sanierungsgebiet/Aufwertungsgebiet des Stadtumbaus befinden und gleichzeitig die Spitzenfinanzierung in Anspruch nehmen beziehungsweise ohne Spitzenfinanzierung auskommen,
- danach folgen Anträge, die Bestandteil der Stadtumbaustrategie Programmteil Aufwertung sind,
- danach folgen Antragstellungen, die in Kombination mit der Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR) umgesetzt werden, und
- danach Anträge, die sich in der entsprechenden Kulisse in einem Ober- oder Mittelzentrum befinden.

Vergleichbare Vorhaben in den RWK sind vorrangig zu bearbeiten und zu entscheiden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle ist die ILB. Sie entscheidet auf der Grundlage der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und verwaltet die bewilligten Darlehen.

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, teilt die Bewilligungsstelle dem Antragsteller beziehungsweise der Antragstellerin mit, dass ein Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages nicht gemacht werden kann.

Die Bewilligungsstelle kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragter bedienen.

7.2.2 Die Bewilligungsstelle wird zur Durchführung der Bestands- und Belegungskontrolle gemäß § 32 Absatz 2 WoFG sowie zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin, die mit dem Abschluss des Fördervertrages verbunden sind, die notwendigen Informationen an die für die Überwachung der Zweckbindung gemäß § 1 Absatz 2 der Wohnungswesenzuständigkeitsverordnung zuständigen Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte übermitteln.

Das gilt auch für den Rücktritt vom Fördervertrag, die Änderung, Kündigung oder Ergänzung des Fördervertrages beziehungsweise bei Versagung des Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages.

- 7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung oder Anpassung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Abschluss des Fördervertrages mit den Bauarbeiten zu beginnen und in einer angemessenen Frist (in der Regel zwölf Monate) zu vollenden. Vorhaben des Mietwohnungsneubaus sind in der Regel in einer Frist von längstens 18 Monaten fertig zu stellen.

- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin hat bis zum Ablauf einer ihm von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist mit den Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelege und -nachweise) im Original der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin die Frist angemessen verlängern, wenn ihre Einhaltung ihm aus Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Die Belege sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

- 7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 Prozent nach Baufortschritt, wobei die einzelnen Auszahlungsraten mindestens 20 Prozent des benötigten Darlehens betragen sollen. Die restlichen 15 Prozent werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt.

Das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital ist vorrangig einzusetzen.

- 7.5 Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit einheitliche Vordrucke und Vertragsmuster vorgesehen sind, hat der Antragsteller diese zu verwenden.

8 Übergangsbestimmungen

Alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und noch nicht entschiedenen Förderanträge aus Vorjahren können auf

Grundlage dieser Richtlinie abschließend beschieden werden.

9 Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage 1

Modernisierungsstandard mittlerer Intensität zur Herstellung von Generationengerechtigkeit und Gewährleistung der Energieeffizienz von Mietwohngebäuden

Nach Durchführung der Modernisierung und Instandsetzung sollen die geförderten Gebäude und Wohnungen folgenden Standard aufweisen:

1. Energieeffizienz

- Der Primärenergiebedarf und die Transmissionswärmeverluste müssen die Anforderungen aus der Nummer 2.1, 3. Spiegelstrich der Mietwohnungsbauförderungsrichtlinie in vollem Umfang erfüllen.
- **Ausnahmen bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz:**

Sind bei der Modernisierung und Instandsetzung Auflagen des Denkmalschutzes zu erfüllen oder sind die Baumaßnahmen mit dem Ziel des Erhaltes sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur eingeschränkt durchführbar, kann der Primärenergiebedarf die Anforderungen an den Neubau ausnahmsweise um mehr als 30 Prozent überschreiten. Das Erreichen einer möglichst weitgehenden Energieeinsparung ist nachzuweisen.

- Die Wärmeversorgung erfolgt mit einer modernen und energiesparenden Sammelheizung und Warmwasserbereitungsanlage mit fortschrittlicher Regelungstechnik entsprechend den Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV).

2. Generationengerechtigkeit

- Die Planung der Wohnungen erfolgt unter Beachtung der DIN 18040 Barrierefreies Bauen. Dies betrifft auch die Ausstattung und Gestaltung von Treppenhäusern und Aufzügen.
- Die allgemein zugänglichen Bereiche des Gebäudes sowie die Wohnungen und deren einzelne Räume und Freisitze sind nach Möglichkeit barrierefrei erreichbar.

- Die Wohnungsgrundrisse sind zweckmäßig, weisen abgeschlossene Räume angemessener Größe auf und tragen insgesamt heutigen Wohnansprüchen Rechnung. Dazu gehören insbesondere ausreichende Bewegungsflächen innerhalb der Wohnung einschließlich der Freisitze, nach Möglichkeit die Vermeidung gefangener Räume und die Einhaltung von Geruchsschleusen. Der Zugang zu Toiletten erfolgt nicht über Wohnräume oder Küchen. Jeder Raum (ausgenommen Flure) ist natürlich belichtet und belüftet. Innen liegende Bäder sind ausnahmsweise zulässig, sofern es die Gebäudestruktur erfordert.
- Die Außenanlagen sind generationsgerecht und barrierefrei mit Wegen und Sitzmöglichkeiten gestaltet und begrünt. Bei Bedarf werden Spielmöglichkeiten, Wäschetrocken- und Müllplätze sowie wohnungsgebundene Kfz-Stellplätze (möglichst nicht im Hofbereich) und Fahrradabstellmöglichkeiten angeboten.

3. Weitere Ausstattungsmerkmale

Die vorhandenen Bauschäden sind im Rahmen der Instandsetzung beseitigt. Die Gebäude weisen folgende weitere Ausstattungsmerkmale auf:

- Die Bäder sind in den Fußboden- und Wandbereichen in zeitgemäßer Weise gefliest und mit Badewanne oder Dusche, WC, Waschbecken mit Wasser sparenden Armaturen sowie Warm- und Kaltwasserzählern ausgestattet.

- Die Elektroinstallation entspricht den geltenden Normen (insbesondere ausreichende Steigeleitungen, Zählerzentralisation, normgerechte Verteilung in den Wohnungen sowie Klingel mit Gegensprechanlage und integriertem Türöffner für die Hauseingangstür).
- Nach Möglichkeit sind alle Wohnungen mit Balkonen oder Terrassen als Freisitze ausgestattet.

4. Wohnungsgrößen

Die Wohnungsgrößen sind angemessen und der Wohnungsschlüssel ist marktgerecht.

Folgende Wohnungsgrößen dienen der Orientierung:

- 2-Raum-Wohnungen: bis zu 55 Quadratmeter (für Einpersonenhaushalte),
- 2-Raum-Wohnungen: bis zu 65 Quadratmeter (für Zweipersonenhaushalte),
- 3-Raum-Wohnungen: bis zu 80 Quadratmeter,
- 4-Raum-Wohnungen: bis zu 90 Quadratmeter,
- 1-Raum-Wohnungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

5. Planungsabweichungen

Planungsabweichungen zu den Nummern 2. bis 4. sind durch den Antragsteller sachgerecht zu begründen. Über die Zulässigkeit der Abweichung im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsstelle.

Förderung von Mietwohnungsneubau

Städtebauliche Stellungnahme

Allgemeine Angaben

Objektanschrift (PLZ/Ort/Straße/Hausnr.)
Bauherrschaft
Stadtverwaltung (Ansprechpartner)

Das Bauvorhaben befindet sich in einem

- förmlich festgelegten innerstädtischen Sanierungsgebiet i. S. d. § 142 BauGB.
Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____
- förmlich festgelegten innerstädtischen städtebaulichen Entwicklungsbereich i. S. d. § 165 BauGB.
Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____
- vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) bestätigten innerstädtischen Vorranggebiet
Ein Selbstbindungsbeschluss der Stadt/Gemeinde zu dem definierten Vorranggebiet Wohnen liegt vor.
Gebietsname _____ Beschluss vom _____

Es handelt sich um einen

- Neubau mit mind. % Mietpreis- und Belegungsbindungen in Kombination mit der Modernisierung und Instandsetzung von Beständen und/oder Maßnahmen der Wohneigentumsbildung im teilträumlichen Kontext (Quartiersentwicklung).
- Neubau mit mind. % Mietpreis- und Belegungsbindungen in Form von Baulückenschließung und auf innerörtlichen Recyclingflächen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände.
Anzahl Wohneinheiten Neubau _____ davon barrierefrei _____
Anzahl Wohneinheiten Bestand _____ davon barrierefrei _____
- Es werden kommunale Beiträge zur Umsetzung der Maßnahme, z. B. durch Bereitstellung kostengünstiger Grundstücke erbracht (welche?)

- Das Bauvorhaben entspricht den Zielen der Sanierung, der Wohnraumversorgung und der Stadtentwicklung
- Der Wohnungsbedarf wird in Bezug auf den vorliegenden Wohnungsschlüssel bestätigt
- Das Bauvorhaben fügt sich ein in die gezielte Quartiersentwicklung
Ein Quartiersentwicklungskonzept liegt vor liegt nicht vor

Ein aussagekräftiger Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstückslage i. d. Stadt/Gemeinde ist der Auskunft beigefügt.

Bestätigung der Stadt (Ort, Datum, Unterschrift)

**Wahl zum 6. Landtag Brandenburg
am 14. September 2014**

**Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter
der Landtagswahlkreise Nr. 1 bis 44**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 24. März 2014

Auf der Grundlage von § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 19), und § 2 Absatz 1 und 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2004 (GVBl. II S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2009 (GVBl. II S. 386), wurden zu Kreiswahlleitern sowie zu Stellvertretern der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 berufen:

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
1 Prignitz I	Annette Löther Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon: 03876 713395 Fax: 03876 713291 kreiswahlleiter@lkprignitz.de	Doreen Meyer Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon: 03876 713103 Fax: 03876 713116 doreen.meyer@lkprignitz.de
2 Prignitz II/ Ostprignitz-Ruppin II	Karin Zappe Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon: 03876 713262 Fax: 03876 713328 karin.zappe@lkprignitz.de	Jana Kolterjahn Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon: 03391 6886000 Fax: 03391 6886071 jana.kolterjahn@opr.de
3 Ostprignitz-Ruppin I	Dietmar Tripke Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon: 03391 6883020 Fax: 03391 6883002 dietmar.tripke@opr.de	Detlef Gelbke Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon: 03391 6881000 Fax: 03391 6887014 detlef.gelbke@opr.de
4 Ostprignitz-Ruppin III/ Havelland III	Stefan Ritzka Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Telefon: 03385 5511293 Fax: 03385 55131293 kreiswahlleiter@havelland.de	Sabine Schmidt Landkreis Ostprignitz-Ruppin Heinrich-Rau-Straße 27 - 30 16816 Neuruppin Telefon: 03391 6885000 Fax: 03391 6885002 sabine.schmidt@opr.de

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
<p style="text-align: center;">5 Havelland I 6 Havelland II</p>	<p>Lothar Marquardt Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow</p> <p>Telefon: 03385 5511233 Fax: 03385 55131233 kreiswahlleiter@havelland.de</p>	<p>Anke Uhlig Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow</p> <p>Telefon: 03385 5511262 Fax: 03385 55131262 kreiswahlleiter@havelland.de</p>
<p style="text-align: center;">7 Oberhavel I 8 Oberhavel II 9 Oberhavel III</p>	<p>Rudi Mießner Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg</p> <p>Telefon: 03301 601125 Fax: 03301 601129 kreiswahlleiter@oberhavel.de</p>	<p>Cornelia Franz Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg</p> <p>Telefon: 03301 601113 Fax: 03301 6015997 kreiswahlleiter@oberhavel.de</p>
<p style="text-align: center;">10 Oberhavel IV/ Uckermark III</p>	<p>Sylvia Grünler Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg</p> <p>Telefon: 03301 601126 Fax: 03301 601129 kreiswahlleiter@oberhavel.de</p>	<p>Siegrun Czinczel Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg</p> <p>Telefon: 03301 601128 Fax: 03301 601129 kreiswahlleiter@oberhavel.de</p>
<p style="text-align: center;">11 Uckermark I</p>	<p>Marcel Dziwis Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau</p> <p>Telefon: 03984 701016 Fax: 03984 701899 wahlen@uckermark.de</p>	<p>Wolfgang Gerhardt Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau</p> <p>Telefon: 03984 701007 Fax: 03984 704099 wahlen@uckermark.de</p>
<p style="text-align: center;">12 Uckermark II</p>	<p>Elke Bruchmann Stadtverwaltung Schwedt/Oder Lindenallee 25 - 29 16303 Schwedt/Oder</p> <p>Telefon: 03332 446363 Fax: 03332 446200 wahlorg.stadt@schwedt.de</p>	<p>Maren Schmidt Stadtverwaltung Schwedt/Oder Lindenallee 25 - 29 16303 Schwedt/Oder</p> <p>Telefon: 03332 446315 Fax: 03332 446200 wahlorg.stadt@schwedt.de</p>
<p style="text-align: center;">13 Barnim I 14 Barnim II 15 Barnim III</p>	<p>Ilona Forth Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde</p> <p>Telefon: 03334 2141774 Fax: 03334 2142774 kreiswahlleitung@kvbarnim.de</p>	<p>Katrin Jann Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde</p> <p>Telefon: 03334 2141779 Fax: 03334 2142779 kreiswahlleitung@kvbarnim.de</p>
<p style="text-align: center;">16 Brandenburg an der Havel I/ Potsdam-Mittelmark I</p>	<p>Gabriele Lahn Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig</p> <p>Telefon: 033841 91320 Fax: 033841 91218 wahl@potsdam-mittelmark.de</p>	<p>Andrea Metzler Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig</p> <p>Telefon: 033841 91208 Fax: 033841 91218 wahl@potsdam-mittelmark.de</p>

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
17 Brandenburg an der Havel II	Hans-Joachim Freund BUGA-Zweckverband Premnitz Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg an der Havel Telefon: 03386 21280216 oder 03381 581020 Fax: 03381 581024 wahlen@stadt-brandenburg.de	Viola Niemann Stadt Brandenburg an der Havel Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg an der Havel Telefon: 03381 581020 Fax: 03381 581024 wahlen@stadt-brandenburg.de
18 Potsdam-Mittelmark II 20 Potsdam-Mittelmark IV	Kerstin Kämpel Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Telefon: 033841 91348 Fax: 033841 91218 wahl@potsdam-mittelmark.de	Martin Rätz Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Telefon: 033841 91537 Fax: 033841 91218 wahl@potsdam-mittelmark.de
19 Potsdam-Mittelmark III/ Potsdam III	Michael Schrewe Stadtverwaltung Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Telefon: 0331 2891245 Fax: 0331 2893880 michael.schrewe@rathaus.potsdam.de	Dr. Reiner Pokorny Stadtverwaltung Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Telefon: 0331 2891250 Fax: 0331 2893880 reiner.pokorny@rathaus.potsdam.de
21 Potsdam I 22 Potsdam II	Dr. Matthias Förster Stadtverwaltung Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Telefon: 0331 2891253 Fax: 0331 2893880 wahlbuero@rathaus.potsdam.de	Heike Gumz Stadtverwaltung Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Telefon: 0331 2891254 Fax: 0331 2893880 wahlbuero@rathaus.potsdam.de
23 Teltow-Fläming I 24 Teltow-Fläming II 25 Teltow-Fläming III	Christiane Spalek Kreisverwaltung Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Telefon: 03371 6081110 Fax: 03371 6089100 christiane.spalek@teltow-flaeming.de	André Muskewitz Kreisverwaltung Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Telefon: 03371 6081025 Fax: 03371 6089000 andre.muskewitz@teltow-flaeming.de
26 Dahme-Spreewald I 28 Dahme-Spreewald III	Alexander Nagel Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon: 03546 201255 Fax: 03546 201218 wahlleiter@dahme-spreewald.de	Peer Binienda Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon: 03546 201114 Fax: 03546 201218 wahlleiter@dahme-spreewald.de
27 Dahme-Spreewald II/ Oder-Spree I	Rolf Lindemann Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 351100 Fax: 03366 354550 kreiswahlleiter@l-os.de	Michael Rose Kreisverwaltung Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 351360 Fax: 03366 352379 kreiswahlleiter@l-os.de

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
29 Oder-Spree II 30 Oder-Spree III	Michael Buhrke Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 351200 Fax: 03366 351209 michael.buhrke@l-os.de	Klaus Hildebrandt Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 351314 Fax: 03366 351209 kreiswahlleiter@l-os.de
31 Märkisch-Oderland I/ Oder-Spree IV	Ulrike Gliese Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 351313 Fax: 03366 351319 kreiswahlleiter@l-os.de	Walter Schottler Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 351250 Fax: 03366 351319 kreiswahlleiter@l-os.de
32 Märkisch-Oderland II 33 Märkisch-Oderland III 34 Märkisch-Oderland IV	Karla Frenzel Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon: 03346 8507810 Fax: 03346 8507819 kreiswahlleiter@landkreismol.de	Ulrich Fischer Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon: 03346 8506050 Fax: 03346 8507819 kreiswahlleiter@landkreismol.de
35 Frankfurt (Oder)	Eyke Beckmann Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 5523001 Fax: 0335 5523279 eyke.beckmann@frankfurt-oder.de	Martina Löhrius Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 5523270 Fax: 0335 5523279 martina.loehrius@frankfurt-oder.de
36 Elbe-Elster I 37 Elbe-Elster II	Dirk Gebhard Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Telefon: 03535 461250 Fax: 03535 461311 wahlen@lkee.de	Anett Heppner Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Telefon: 03535 461258 Fax: 03535 461311 wahlen@lkee.de
38 Oberspreewald-Lausitz I	Susann Priemer Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon: 03573 8701435 Fax: 03573 8701410 susann-priemer@osl-online.de	Falk Peschel Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon: 03573 8701007 Fax: 03573 8701010 falk-peschel@osl-online.de
39 Oberspreewald-Lausitz II/ Spree-Neiße IV	Gisbert Choschzick Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon: 03573 8705122 Fax: 03573 8705124 gisbert-choschzick@osl-online.de	Jens Kruschwitz Landkreis Spree-Neiße EB Jobcenter Makarenkostraße 5 03050 Cottbus Telefon: 0355 86694 35557 Fax: 0355 86694 35588 j.kruschwitz-jobcenter@lkspn.de

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
<p style="text-align: center;">40 Oberspreewald-Lausitz III/ Spree-Neiße III</p>	<p>Hans-Jörg Milinski Job-Center Oberspreewald-Lausitz Adolfstraße 1 - 3 01968 Senftenberg</p> <p>Telefon: 03573 808300 Fax: 03573 808155 hans-joerg-milinski@jobcenter-ge.de</p>	<p>Bianca Köcher-Böning Landkreis Spree-Neiße EB Jobcenter Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)</p> <p>Telefon: 03562 98615500 Fax: 03562 98615588 b.koecher-boening-jobcenter@lkspn.de</p>
<p style="text-align: center;">41 Spree-Neiße I 42 Spree-Neiße II</p>	<p>Andreas Schober Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)</p> <p>Telefon: 03562 98611001 Fax: 03562 98611088 hauptamt@lkspn.de</p>	<p>Pia Pollex Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)</p> <p>Telefon: 03562 98613008 Fax: 03562 98613088 rechtsamt@lkspn.de</p>
<p style="text-align: center;">43 Cottbus I 44 Cottbus II</p>	<p>Carsten Konzack Stadt Cottbus Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus</p> <p>Telefon: 0355 6123310 Fax: 0355 612133310 wahlleiter@cottbus.de</p>	<p>Andreas Pohle Stadt Cottbus Karl-Marx-Straße 69 03044 Cottbus</p> <p>Telefon: 0355 6123305 Fax: 0355 612133305 wahlleiter@cottbus.de</p>

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Sanierung Produktpipeline APS vom Schieber 14 bis Seefeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Die Firma PCK Raffinerie GmbH, Passower Chaussee 111, 16303 Schwedt/Oder beantragt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Sanierung der Anlage APS Produktpipeline Schwedt-Seefeld. Die Baumaßnahme beginnt am Tanklager Seefeld, verläuft weiter in Bereichen der Ortslagen Werneuchen und Weesow und endet am Schieber 14, südöstlich der Ortslage Schönfeld. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt ca. 10 km.

Über die Produktpipeline Schwedt-Seefeld (APS) werden Mineralölprodukte in das Tanklager Seefeld gefördert. Es ist geplant, den betroffenen Pipelineabschnitt durch einen parallelen Neubau, mit einem Abstand von 2 m zur vorhandenen Trassenachse, zu ersetzen.

Die geplante Pipeline wird unterirdisch und überwiegend in offener Bauweise verlegt. Die Querung von Bahnlinien und Straßen erfolgt in geschlossener Bauweise. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Arbeitsstreifen wieder bewirtschaftet werden.

Es handelt sich dabei um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 19.3.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Plangenehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3246 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (Rinderanlage) und einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) am Standort in 04924 Bad Liebenwerda OT Oschätzchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Die Firma Agrarprodukte Oschätzchen e. G., Dorfstraße 30 a in 04924 Bad Liebenwerda OT Oschätzchen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Oschätzchen, Flur 4, Flurstück 330 (Landkreis Elbe-Elster) die bestehende Rinderanlage sowie die Biogasanlage wesentlich zu ändern. Dabei sollen der vorhandene Milchviehstall durch Änderung der Aufstallung, den Anbau eines Freiauslaufes sowie die Verlängerung des Stallgebäudes um 12,00 m umgebaut werden und die Erhöhung der bestehenden Rinderplätze um 138 erfolgen. Bei der Biogasanlage sollen die Inputstoffe erhöht und ein Gärrestbehälter neu gebaut werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 7.1.5 V Spalte c, 8.6.3.2 V Spalte c und 1.2.2.2 V Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 7.5.2, 8.4.2.1 und 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unter-

lagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Die Firma Windpark Bietikow GbR, Gut Bietikow 1 in 17291 Uckerfelde beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Schenkenberg in der Gemarkung Schenkenberg, Flur 1, Flurstück 72 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az. G00214)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Die Firma Umwelt Aufwind UA GmbH & Co. Seewind KG, Alter Weg 23 in 27478 Cuxhaven beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görldorf, Flur 3, Flurstücke 124 und 134 (Landkreis Märkisch-Oderland) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az: G00314)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Vorbescheid für eine
Windkraftanlage im Windpark „Glienic I“
am Standort in 15938 Steinreich OT Damsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich, beantragt einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Windkraftanlage des Typs ENERCON E-115 im Windpark „Glienic I“ in der Gemarkung Damsdorf, Flur 1, Flurstück 120 (Landkreis Dahme-Spreewald). Die Nabenhöhe soll 149 m betragen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen in 03238 Massen OT Rehain
und OT Lindthal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Rehain, Flur 1, Flurstücke 11, 12 und in der Gemarkung Lindthal, Flur 4, Flurstück 224.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Der Firma Windpark Hohenseefeld II GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a in 28211 Bremen wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der **Gemarkung Hohenseefeld, Flur 1, Flurstücke 14 und 17 sowie Flur 2, Flurstück 28** drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 GridStreamer mit einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 90 m. Die Leistung der Anlagen beträgt 2,0 MW.

Es handelt sich dabei um die Änderung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben UVP-Pflicht besteht. Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) wurde für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit **vom 10.04.2014 bis zum 23.04.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Gemeinde Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Regionalabteilung Süd,
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Der Firma Windpark Hohenseefeld II GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a in 28211 Bremen wurde die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, die auf dem Grundstück in **14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld, Gemarkung Hohenseefeld, Flur 3, Flurstück 2** genehmigte Windkraftanlage in wesentlichen Teilen zu ändern. Anstelle der ursprünglich geplanten Windkraftanlage des Typs Vestas V90-2.0 MW mit einer Nabenhöhe von 105 m wird eine Windkraftanlage des Typs Vestas V90 GridStreamer mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Leistung von 2,0 MW errichtet. Gegenstand der Änderung ist außerdem die Anpassung der Zuwegung und der Kranaufstellfläche.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 10.04.2014 bis zum 23.04.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zim-

mer 4.27 und bei der Gemeinde Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Regionalabteilung Süd,
Genehmigungsverfahrensstelle

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Burg (Spreewald), 3. Bauabschnitt-Gewässerausbau“ im Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Burg (Spreewald)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Für das o. a. Vorhaben wird auf Antrag der Gemeinde Burg (Vorhabensträgerin) vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle Süd (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG und der Stellungnahmen der Behörden wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin wird am **15.04.2014 ab 10:00 Uhr in der Gaststätte „Deutsches Haus“, Hauptstraße 2 in 03096 Burg /Spreewald** durchgeführt. Gegenstand der Erörterung sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Soweit die Erörterung nicht am 15.04.2014 abgeschlossen werden kann, wird diese am 16.04.2014 um 10:00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt. Hierüber wird spätestens am Ende der Verhandlung am 15.04.2014 entschieden. Die Bekanntgabe von ggf. weiteren erforderlichen Verhandlungsterminen erfolgt jeweils spätestens am Ende des jeweiligen letzten Verhandlungstages.

2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt wird.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
- <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300734.de>

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Zagelsdorf und OT Rosenthal sowie in 15936 Dahmetal OT Görsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Die Firma Windpark Dahme-Zagelsdorf 1 GmbH & Co. KG, Airport Center Schönefeld, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15936 Dahme/Mark OT Zagelsdorf und OT Rosenthal, **Gemarkung Zagelsdorf, Flur 2, Flurstücke 92, 119, 147 und 148 drei Windkraftanlagen, Gemarkung Rosenthal, Flur 2, Flurstücke 33, 37 und 54 sowie Flur 3, Flurstücke 28, 29, 45, 56 und 104/49 sieben Windkraftanlagen** und in 15936 Dahmetal OT Görsdorf, **Gemarkung Görsdorf, Flur 5, Flurstück 140, 141, 157, 158, 171 und 172 drei Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen des Typs GE 2.5-120 mit einem Rotordurchmesser von 120 m und einer Nabenhöhe von 120 m. Die Leistung je Anlage wird 2,5 MW_{el} betragen.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für 2014 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 16.04.2014 bis einschließlich 15.05.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 16.04.2014 bis einschließlich 29.05.2014** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 09.07.2014 um 10:00 Uhr im Ratssaal des Amtes Dahme/Mark, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewie-

sen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für drei Windkraftanlagen in 04936 Schlieben OT Oelsig

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Der Firma SAB WindTeam GmbH, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe wurde die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 04936 Schlieben OT Oelsig, **Gemarkung Oelsig, Flur 5, Flurstück 46 und Flur 4, Flurstück 125 drei Windkraftanlagen** des Typs Nordex N100/2500 zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der

Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 99,8 m, einer Nabenhöhe von 100 m und einer elektrischen Leistung von 2,5 MW pro Anlage sowie die dazugehörenden Kranaufstellplätze, Trafostationen und Zuwegungen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 10.04.2014 bis 23.04.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadtverwaltung Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben, in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8 in 03253 Doberlug-Kirchhain und in der Stadt Uebigau-Wahrenbrück, Markt 11 in 04938 Uebigau zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und
den Betrieb von einer Windkraftanlage am Standort
Gemeinde Karstädt, Gemarkung Premslin, Flur 1,
Flurstück 20 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Prignitz in der Gemeinde Karstädt, Gemarkung Premslin, Flur 1, Flurstück 20 eine Windkraftanlage des Typs e.n.o. 92 mit einer Gesamthöhe von 169,4 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), geändert durch Artikel 1 des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrie-

emissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2556)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und
den Betrieb von einer Windkraftanlage am Standort
Gemeinde Karstädt, Gemarkung Klockow, Flur 3,
Flurstück 52/1 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Die Firma Windplan Blüten/Klockow GmbH Co. KG, Bahnstraße 7 in 19348 Pirow, beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Prignitz in der Gemeinde Karstädt, Gemarkung Klockow, Flur 3, Flurstück 52/1 eine Windkraftanlage des Typs ENERCON E-101 mit einer Gesamthöhe von 199,5 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,

Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), geändert durch Artikel 1 des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2556)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Errichtung und Betreiben einer
110-kV-Kabelanlage vom Kraftwerk Jänschwalde
zum 110/30/6-kV-Umspannwerk Radewiese des
Tagebaues Jänschwalde“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 26. März 2014

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG, Vom-Stein-Straße 39, in 03050 Cottbus, hat die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Kabelanlage vom Kraftwerk Jänschwalde zum 110/30/6-kV-Umspannwerk Radewiese des Tagebaues Jänschwalde beantragt. Vom Vorhaben betroffen ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße.

Errichtet wird eine ca. 7,4 km 110-kV-Kabelanlage mit zwei parallel geführten 110-kV-Erdkabelsystemen zwischen einer gasisolierten Schaltanlage des Kraftwerkes Jänschwalde und dem Umspannwerk Radewiese des Tagebaues Jänschwalde.

Gemäß § 3c Absatz 1 in Verbindung mit § 3a und Anlage 1, Nummer 15.1 UVPG in Verbindung mit § 1 der UVP-V Bergbau wurde durch das LBGR eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landkreises Spree-Neiße und des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 213) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.15, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261)

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum
Vom 17. März 2014

Der Antragsteller plant in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 108, Flurstück 308 tlw., die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,675 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 27.01.2014, Az.: LFB 24.04-7020-6/01/14 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Bahnhofstraße 57, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin
Vom 19. März 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark Gemarkungen Brandenburg, Fohrde und Brielow die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 11,7800 ha (siehe Liste).

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße Flurstück [ha]	Aufforstungs- fläche [ha]
Brandenburg	113	2		1,97
Fohrde	3	90, 91, 99		0,96
Fohrde	3	88, 89, 90, 99, 101/1		1,20
Brielow	1	204		0,40
Brielow	1	109/1		0,75
Brielow	1	107/1, 107/2, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2		6,50
Summe				11,78

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19.12.2013, Az.: LFB 13.06-7020-06/01/14 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 5. Juni 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Plessa Blatt 8** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
11	Plessa	3	216	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	2.016 m ²
13	Plessa	3	291/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen Ackerland	9.166 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 216 ist bebaut mit einem Wohnhaus (WF ca. 144 m²) sowie umfangreichen Nebengebäuden, belegen Waldstraße 21; Flurstück 291/1 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.01.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 216	80.900,00 EUR
Flurstück 291/1	7.900,00 EUR.

Im Termin am 25.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 3/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Juni 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7525** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
27/1.000				Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 87/1, Gebäude- und Freifläche Heimstättensiedlung 1 bis 10, groß 25.924 m ² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziffer 1 bezeichneten 58,70 qm großen Wohnung des Hauses Nr. 8. Der hier genannte Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem im Schuppenkomplex 1 befindlichen, mit Ziffer 26 bezeichneten Abstellraum sowie mit dem im Kellergebäude befindlichen, nicht zu Wohnzwecken dienenden Kellerraum Nr. 25.	

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befinden sich 11 Wohn- bzw. Reihenhäuser, das Versteigerungsobjekt befindet sich im Endhaus des Reihenhauses Nr. 8a, das Nebengebäude im Schuppenkomplex 2 und der Keller im Kellergebäude Nr. 3 (insgesamt 28 Kellerräume vorhanden).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.11.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 16.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 67/13

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 10. Juni 2014, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 615** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Mühlberg	2	833	Gebäude- und Freifläche Altstädter Graben 9	177 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Reihemittelhaus und Anbauten (Zwischenbau und Hinterhaus) sowie einem Holzschuppen

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.11.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 7.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 88/12

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 12. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Münchhausen Blatt 181** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Münchhausen	2	2/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen Langes Ende 11	494 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohngebäude, leerstehend (Bj. ca. 1926)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.03.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 4.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 1/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Juni 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die in den Grundbüchern von **Schlieben Blatt 211** und **Wehrhain Blatt 279** eingetragenen Grundstücke;

Schlieben Blatt 211:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schlieben	9	264	Gebäude- und Freifläche, Neue Straße	16.304 m ²

Wehrhain Blatt 279:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wehrhain	3	215/3	Gebäude- und Freifläche Gewerbe u. Industrie, Neue Straße	1.030 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 264 ist mit einer Gewerbehalle mit Anbauten sowie überdachter Lagerfläche bebaut, belegen Schlieben OT Wehrhain, Neue Straße 24; Flurstück 215/3 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 04.06.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 264 25.000,00 EUR

Flurstück 215/3 1.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 42/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Juni 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Kröbels Blatt 162** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kröbels	7	104/2		1.469 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1920, leerstehend) sowie Nebengebäude, belegen Riesaer Straße 25.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.01.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 94/12

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 26. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Grundbuch von **Teurow Blatt 368** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teurow, Flur 6, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Am Ortberg 58, Größe 339 m²
Gemarkung Teurow, Flur 6, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Am Ortberg 57, Größe 378 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 241.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.10.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15757 Halbe OT Teurow, Am Ortberg 57 und 58. Es ist bebaut mit einem unterkellerten Dop-

pelwohnhaus und zwei Carports. Das Doppelwohnhaus ist in massiver Bauweise errichtet, das Dachgeschoss ist ausgebaut. Die Wohnfläche je Doppelhaushälfte beträgt ca. 121 qm.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 8 K 37/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 4040** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 516, Gebäude- und Freifläche, Wacholderstraße 86, Größe 114 m²

das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 4008**

zu je 1/102 Anteil eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 665, Erholungsfläche, Wacholderstraße, Größe 3.165 m²

das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 4023**

zu je 1/32 Anteil eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 514, Verkehrsfläche, Wacholderstraße, Größe 371 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 146.416,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.06.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Wacholderstraße 86. Es ist bebaut mit Einfamilienhaus als Reihenmittelhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 61/13

(17 K 71/13; 17 K 72/13)

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 1620** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 4, Flurstück 645, Thälmannstr. 68, Größe 896 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 118.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.09.2013 eingetragen worden.

laut Gutachten:

bebaut mit eingeschossigem Einfamilienhaus, vollständig unterkellert, DG ausgebaut, Bj. 1929, nach 2000 (innen) teilweise modernisiert, Wohnfläche ca. 132 m², Keller mit ca. 68 m² Nutzfläche, EG: 2 Zi., Kü., Diele, Veranda; DG: 2 Zi., Bad und Flur; seit 01.06.2010 vermietet

Lage: 15370 Petershagen, Thälmannstr. 68

AZ: 3 K 242/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuenhagen b. Berlin Blatt 7113** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 197/3.759 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuenhagen,

Flur 14, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 17, 17 A, 17 B, 17 C, 17 D, 17 E, 17 F, 17 G, 17 H, 17 I, 17 J, 17 K, 19, 19 A, 19 B, 19 C, 19 D, 19 E, 19 F, Größe 612 m²

Flur 14, Flurstück 154, Gebäude- und Hauptstr. 17, 17 A, 17 B, 17 C, 17 D, 17 E, 17 F, 17 G, 17 H, 17 I, 17 J, 17 K, 19, 19 A, 19 B, 19 C, 19 D, 19 E, 19 F, Größe 1.271 m²

Flur 14, Flurstück 155, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 17, 17 A, 17 B, 17 C, 17 D, 17 E, 17 F, 17 G, 17 H, 17 I, 17 J, 17 K, 19, 19 A, 19 B, 19 C, 19 D, 19 E, 19 F, Größe 1.876 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung (Reihenhaus) einschließlich Gerätehaus;

mit Sondernutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. I.4 bezeichneten Grundstücksfläche und dem Pkw-Stellplatz Nr. 1.4

laut Gutachten:

- Wohnungseigentum in Form eines Reihenmittelhauses, Bj. 1998, nicht unterkellert, EG: 1 Zi., Küche, HWR, Diele, Gästewc, DG: 3 Zi., Bad, Flur, Spitzboden (keine Wfl.), insges. ca. 96 m² Wfl.,

- Sondernutzungsrechte an Grundstücksfläche u. Kfz-Stellplatz

Lage: Hauptstr. 19 c, 15366 Neuenhagen (Nr. 4 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnungseigentum:	150.000,00 EUR
Wert des Zubehörs (Küche):	700,00 EUR
	150.700,00 EUR.

AZ: 3 K 353/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 1511** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 1, Flurstück 1505, Karl-Liebknecht-Str. 46, Größe 1.276 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus u. Stallgebäude, Bj. zw. 1926 - 1930, nach 2000 teilmodernisiert, teilw. unterkellert, EG:

4 Zi., Küche, Bad, Flur, Veranda, ca. 80 m² Wfl., DG nicht ausgebaut, erheblicher Sanierungs- u. Modernisierungsbedarf, vermietet

Lage: Karl-Liebknecht-Str. 46, 15345 Petershagen/Eggersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.000,00 EUR.

AZ: 3 K 241/13

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Ortsverband Potsdam e. V.“, Anschrift: c/o Patrick Hohensee, Niels-Bohr-Ring 7, 14480 Potsdam; VR 7487 P, ist zum 31. Januar 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.01.2014 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 10. April 2015 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Vorstandsvorsitzender

Patrick Hohensee
Niels-Bohr-Ring 7
14480 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebkecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.